

Orgelbauvertrag

Zwischen der Katholischen Kirchengemeinde

- in der Folge auch: „**Auftraggeber**“ -

und der Firma

- in der Folge auch: „**Auftragnehmer**“ -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Mit Abschluss dieses Vertrages sind folgende Leistungen in Auftrag gegeben*:

- Lieferung und Montage einer spielfertigen, betriebsbereiten Orgel für die katholische Kirche _____ in _____ und/oder
- Umbau, Ausreinigung, Renovierung, Erweiterung, Reparatur und/oder Restaurierung der Orgel in der katholischen Kirche _____ in _____.

*Zutreffendes bitte ankreuzen



§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Grundlagen und Bestandteile dieses Vertrages sind die nachstehend bezeichneten und in Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Angebote, Erklärungen, Bedingungen, Dokumente oder sonstige Unterlagen:
- Angebot des Auftragnehmers vom _____ nebst verbindlichem Zahlungsplan.
 - die vom Orgelsachverständigen der Diözese Mainz geprüfte und genehmigte Disposition und Orgelbeschreibung vom _____
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen über den Bau, die Lieferung und die Renovierung von Orgeln des Bistums Mainz.
- (2) Auf die in der Diözese Mainz geltenden Vorschriften über die Genehmigungspflicht, die Form und die Vertretungsmacht im Zusammenhang mit der Abgabe von Willenserklärungen durch den Auftraggeber wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3 Leistungszeit und Leistungsort

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglich geschuldeten Leistungen innerhalb einer Frist von _____ Monaten nach kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung dieses Vertrages mangelfrei und vollständig zu erbringen.

Leistungs- und Erfüllungsort liegen an dem in § 1 bezeichneten Ort, also dort, wo die vertragsgegenständliche Orgel ihren bestimmungsgemäßen Platz hat bzw. künftig haben soll.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Höhe und die Entrichtung der Vergütung des Auftragnehmers bemessen sich nach den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Vertragsbestandteilen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die Vergütung erst nach vorbehaltloser Abnahme (§ 8) zu entrichten.
- (2) Die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers erfolgen frei Leistungsort (§ 3 Abs. 2).
- (3) Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine ausführliche und nachprüfbare Schlussrechnung vorzulegen.
- (4) Die Vergütung nach Absatz 1 beinhaltet grundsätzlich auch die vom Auftragnehmer geschuldete Umsatzsteuer; für den Fall, dass ausnahmsweise der Auftragnehmer die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet (Reverse Charge), beinhaltet die Vergütung nach Absatz 1 nur den um die Umsatzsteuer reduzierten Betrag. Ungeachtet dessen werden die Parteien alles unternehmen, was zur vollständigen und fristgerechten Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen erforderlich ist oder wird.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat die geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten und seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Orgelbautechnik sowie nach den Grundsätzen größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen.
- (2) Sollten durch die technische Entwicklung Material- oder Konstruktionsverbesserungen angebracht sein, so ist der Auftragnehmer nur dann berechtigt, in Abänderung der Vertragsgrundlagen gem. § 2 Abs. 1 bessere Materialien bzw. vorteilhaftere Konstruktionen zu verwenden, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers und die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorliegen.
- (3) Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten der Monteure trägt der Auftragnehmer, sofern in den Vertragsgrundlagen nach § 2 Abs. 1 nichts hiervon Abweichendes vereinbart wurde.
- (4) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen während der Orgelbauarbeiten in der Kirche nicht gestört werden und auch im Übrigen die Würde des Gotteshauses gewahrt bleibt.
- (5) Das Aufräumen und Reinigen der Montagestelle sowie der Abtransport von Montageabfällen und von Werkzeug und Verpackungsmaterial ist Sache des Auftragnehmers.
- (6) Bei Aufträgen mit einem Vergütungsvolumen von mehr als 20.000,00 EUR hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages eine Tariftreueerklärung nach Muster des Auftraggebers vorzulegen.
- (7) Sofern gesetzlich erforderlich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG oder eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass die vereinbarte Vertragsleistung nicht dem Steuerabzug nach den §§ 48 ff. EStG unterfällt.
- (8) Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich jeweils einen Nachweis gem. § 632a Abs. 1 Satz 5 BGB vorzulegen.
- (9) Die Regelungen unter Abs. 2, 4 bis 8 gehen ggf. abweichenden Regelungen aus den Vertragsbestandteilen gem. § 2 Abs. 1 vor.

§ 6 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber sorgt vor Anlieferung der Orgel und Ausführung sonstiger Orgelarbeiten für die sachgemäße Vorbereitung des Orgelraumes, die ungehinderte Arbeitsmöglichkeit während der Aufstellung und Intonation. Soweit nichts anderes vereinbart, sorgt der Auftraggeber für die erforderlichen Gerüste, Leitern, das Hebezeug und im Bedarfsfalle für vorübergehende Hilfe beim Bewegen schwerer Teile. Er trägt hierfür auch die Kosten, wenn und soweit vertraglich vereinbart.
- (2) Die Ausführung der erforderlichen Bauarbeiten, der elektrischen Starkstromanschlüsse sowie die Bereitstellung und Installation der Beleuchtungseinrichtungen veranlasst der Auftraggeber auf eigene Kosten. Heizung, Licht und elektrische Kraft werden vom Auf-

traggeber für die Dauer der Aufstellung und Intonation der Orgel sowie Ausführung sonstiger Orgelarbeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 7 Verwendung alter Teile

- (1) Bei Umbau-, Erweiterungs-, Reparatur- und Restaurierungsarbeiten ausgebaute und nicht wieder verwendete Teile verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Werden sie dem Auftragnehmer überlassen, ist hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- (2) Die Veräußerung von Teilen einer Orgel bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Diese ist über das Bischöfliche Ordinariat Mainz, Dezernat Bau- und Kunstwesen, Abteilung Orgeln und Glocken, einzuholen.
- (3) Die Regelungen unter Abs. 1 und 2 gehen ggf. abweichenden Regelungen aus den Vertragsbestandteilen gem. § 2 Abs. 1 vor.

§ 8 Abnahme

- (1) Die Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistung ist dem Auftraggeber mit dem Antrag auf Abnahme schriftlich anzuzeigen. Die Parteien verständigen sich hiernach unverzüglich über den Termin der Abnahmeprüfung. Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Zwecke der Vertragserfüllung das Eigentum an Sachen zu verschaffen hat, gelten grundsätzlich die Regelungen über den gesetzlichen Eigentumsübergang; in allen anderen Fällen hat die Übereignung im Zweifel zum Zeitpunkt der Abnahme zu erfolgen.
- (2) Die Abnahmeprüfung findet in Gegenwart eines Orgelsachverständigen der Diözese Mainz statt. Über die Abnahme wird vom Auftraggeber eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Kommt im Prüfungstermin eine Einigung über die Abnahme nicht zustande, teilt der Auftraggeber dem Orgelbauer den Abnahmeentscheid nach gutachtlicher Stellungnahme des Orgelsachverständigen sobald als möglich mit.
- (4) Die Regelungen unter Abs. 1 bis 3 gehen ggf. abweichenden Regelungen aus den Vertragsbestandteilen gem. § 2 Abs. 1 vor.

§ 9 Gefahrtragung

- (1) Mit der vollständigen, mangelfreien Erbringung der geschuldeten Leistung geht die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Leistung auf den Auftraggeber über. Eine über die Gefahrtragung hinausgehende Haftung wird für unverschuldete Schäden nicht übernommen.
- (2) Wird/Werden im Zuge der Leistungsausführung die Orgel oder Teile davon in die Werkstatt des Auftragnehmers ausgelagert, so hat der Auftragnehmer diese gegen Schäden durch Leitungswasser, Feuer und Einbruchsdiebstahl sowie Transportschäden ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz nachzuweisen.

- (3) Die Regelungen unter Abs. 1 und 2 gehen ggf. abweichenden Regelungen aus den Vertragsbestandteilen gem. § 2 Abs. 1 vor.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Vorbehaltlich des Abs. 2 wird folgendes Gewährleistungsregime vereinbart*:
- Die Gewähr des Auftragnehmers für alle Lieferungen und Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; abweichende Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind insoweit ausgeschlossen.
 - Der Auftragnehmer leistet Gewähr für seine Lieferungen und Leistungen. Art und Umfang der Gewährleistung bestimmen sich nach den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Bundes Deutscher Orgelbauer e.V. (BDO Ziff. IX Nr. 3 - 8).
- (2) Die Parteien vereinbaren folgende Gewährleistungsfristen*:
- Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 5 Jahren bei Orgelneubauten, im Übrigen in 2 Jahren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Orgel.
 - Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Bundes Deutscher Orgelbauer e.V. (BDO).
- (3) Im Zweifel gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht.
- (4) Der Auftragnehmer wird die Einrede der Verjährung nicht erheben, wenn der Auftraggeber aufgetretene Mängel vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich anzeigt und ihre Beseitigung verlangt.
- (5) Die Regelungen unter Abs. 1 bis 4 gehen ggf. abweichende Regelungen aus den Vertragsbestandteilen gem. § 2 Abs. 1 vor. Ungeachtet dessen bleibt es den Parteien unbenommen, zusätzlich zur Gewährleistung eine Garantie des Auftragnehmers zu vereinbaren.

§ 11 Sicherheitsleistung

- (1) a) Bei Umbau, Ausreinigung, Renovierung, Erweiterung, Reparatur und/oder Restaurierung einer Orgel hat der Auftragnehmer Abschlagszahlungen des Auftraggebers, die über den jeweiligen Baufortschritt im Sinne von § 632a Abs. 1 Satz 1 BGB** hinausgehen, bis zur Abnahme des Werkes (§ 8) durch selbstschuldnerische Bankbürg-

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

** § 632a Abs. 1 Satz 1 BGB in der Fassung vom 06.02.2019 lautet:

„Der Unternehmer kann von dem Besteller eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen.“

schaft sicherzustellen (Vorauszahlungsbürgschaft); entsprechendes gilt für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die angeliefert oder eigens angefertigt und bereitgestellt sind, solange dem Auftraggeber hieran kein Eigentum übertragen wird.

Beträgt die Brutto-Vergütung (§ 4) 50.000,00 EUR oder mehr, hat der Auftragnehmer auch die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung der Leistungen bis zur Abnahme des Werkes (§ 8) durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 5% der Brutto-Vergütung (§ 4) sicherzustellen (Vertragserfüllungsbürgschaft).

- b) Bei Lieferung und Montage einer spielfertigen, betriebsbereiten Orgel sind sämtliche Zahlungen des Auftraggebers, die vor Abnahme (§ 8) erfolgen, bis zur Abnahme durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft sicherzustellen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Gewährleistung 5% der Brutto-Vergütung (§ 4) als Sicherheitsleistung für die Dauer der Gewährleistungsfrist zinslos einzubehalten. Der Sicherheitsbetrag wird auf ein Verwahrgeldkonto des Auftraggebers gestellt. Der Sicherheitseinbehalt kann durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft abgelöst werden.
- (3) Die Regelungen unter Abs. 1 und 2 gehen ggf. abweichenden Regelungen aus den Vertragsbestandteilen gem. § 2 Abs. 1 vor.

§ 12 Urheberrecht

- (1) Das Werknutzungsrecht geht mit der Auftragserteilung vergütungsfrei auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber darf für zweckmäßig erachtete Änderungen an der Orgel vornehmen, wenn damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem Orgelbauer nach Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der Orgelbauer soll vorher gehört werden.
- (2) Die Regelungen unter Abs. 1 gehen ggf. abweichenden Regelungen aus den Vertragsbestandteilen gem. § 2 Abs. 1 vor.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrage sind auf Verlangen einer der Vertragsparteien im Rahmen einer Schlichtung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde beizulegen. Der Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die betreffende Bestimmung durch eine den wirtschaftlichen Interessen der Parteien und dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gerecht werdende zulässige Bestimmung ersetzt. Der Vertrag bleibt im Übrigen wirksam.
- (4) Soweit sich Regelungen aus diesem Vertrag und Regelungen aus den in § 2 Abs. 1 genannten Vertragsbestandteilen widersprechen, haben die Regelungen aus den in § 2 Abs. 1 genannten Vertragsbestandteilen Vorrang, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Soweit sich Regelungen aus den in § 2 Abs. 1 genannten

Vertragsbestandteilen untereinander widersprechen, haben im Zweifel die vom Auftraggeber in diesen Vertrag eingeführten Vertragsbestandteile Vorrang.

Der Auftraggeber:

Der Auftragnehmer:

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Unterschriften:

Unterschriften:

Vorsitzender/Stellv. Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates

Mitglied des Verwaltungsrates

**Kirchenaufsichtsrechtliche
Genehmigung:**

Mainz, den _____

Amtssiegel

(Baudirektor)